

Nationale Menschenrechtsinstitutionen (NMRI) kurz erklärt

Nationale Menschenrechtsinstitutionen (NMRI) fördern und schützen internationale Menschenrechtsverpflichtungen auf innerstaatlicher Ebene.

Die 1993 von der UNO-Generalversammlung verabschiedeten Pariser Prinzipien legen die Eckpfeiler für die Ausgestaltung von NMRI fest. Das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR), ein Pilotprojekt im Auftrag des Bundes, erfüllt diese Erfordernisse nicht (vgl. Tabelle).

Pariser Prinzipien

Eine NMRI gemäss den Pariser Prinzipien

- stützt sich auf eine gesetzliche Grundlage;
- verfügt über ein umfassendes Mandat und entsprechende Befugnisse zum Schutz und zur Förderung von allen Menschenrechten;
- geniesst Unabhängigkeit von Regierung und Parlament;
- verfügt über eine pluralistische Zusammensetzung und
- ist mit ausreichender Finanzierung und Infrastruktur ausgestattet, die eine selbstbestimmte Arbeitsweise zulassen.

	Pariser Prinzipien	SKMR
Rechtsgrundlage	Ausreichend detaillierte gesetzliche Grundlage	Rahmenvertrag zwischen dem Bund und der Universität Bern
Mandat	Umfassendes Mandat (Schutz und Förderung von Menschenrechten)	Auftragsgebundene Dienstleistungen
Befugnisse	Selbstverwaltungsbefugnis; Selbstinitiativbefugnis; Befugnis zur Abgabe und Veröffentlichung von Stellungnahmen und Empfehlungen; Kooperationsbefugnis; Informations- und Untersuchungsbefugnisse.	Befugnisse im Rahmen der auftragsgebundenen Dienstleistungen
Unabhängigkeit	Regierung und Parlament: Keine Weisungsbefugnis	Kontrolle des SKMR durch den Lenkungsausschuss des Bundes
Zusammensetzung	Pluralistisch	Beirat pluralistisch (beratende Funktion)
Finanzierung	Ausreichende Grundfinanzierung und Infrastruktur	Projektbezogene Grundfinanzierung

Akkreditierung und Status von NMRI

Die Frage, ob eine NMRI den in den Pariser Prinzipien festgehaltenen Anforderungen genügt oder nicht, wird vom Dachverband der NMRI (The Global Alliance of National Human Rights Institutions, GANHRI) überprüft.

Je nach Resultat des Akkreditierungsverfahrens werden die Institutionen in drei verschiedene Kategorien eingeteilt:

- **A-Status:** Vollständige Übereinstimmung mit den Pariser Prinzipien.
- **B-Status:** Teilweise Übereinstimmung mit den Pariser Prinzipien bzw. ungenügende Dokumentation.
- **C-Status:** Nichterfüllung der Pariser Prinzipien > es kann keine Mitgliedschaft bei GANHRI erfolgen (reiner Beobachterstatus).

In Europa existieren heute in 25 Ländern NMRI mit einem A-Status, weltweit gibt es sie sogar in 74 Ländern (Stand: Oktober 2016).

Verschiedene Modelle

Bei der Schaffung einer NMRI besitzen die Staaten bezüglich Modell und Rechtsform einen grossen Gestaltungsspielraum. Die existierenden NMRI lassen sich grob in Kommissionen, Ombudsinstitutionen und Menschenrechtsinstitute aufteilen (vgl. Tabelle).

Kommissionen	Ombudsinstitutionen	Menschenrechtsinstitute
verfügen über breite Befugnisse für die Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen	befassen sich v.a. mit individuellen Fällen von Menschenrechtsverletzungen und versuchen, diese aussergerichtlich beizulegen	sind generell eher wissenschaftlich ausgerichtet
können zur Unterstützung von Parteien an Gerichtsverfahren teilnehmen	betreiben angewandte Forschung und Politikberatung	führen in der Regel Politikberatung durch, machen Informations- und Dokumentationsarbeit und sind in den Bereichen Forschung und Bildung tätig
sind für das Monitoring im Menschenrechtsbereich zuständig		können auch für Monitoring im Menschenrechtsbereich zuständig sein
sind im angelsächsischen Raum verbreitet (etwa in England, Schottland, Irland, Nordirland, Australien und Kanada)	finden sich häufig in Ost- und Südosteuropa sowie in Spanien, Portugal und Österreich	bestehen zum Beispiel in Deutschland, Holland, Dänemark oder Norwegen

In der Praxis gibt es zahlreiche Mischformen, bei welchen ein Modell mit Elementen der anderen Modelle ergänzt wird. Für die Schaffung einer NMRI mit A-Status ist nicht das Modell, sondern die Erfüllung der Anforderungen entscheidend, wie sie in den Leitlinien der Pariser Prinzipien festgehalten sind.

In der Schweiz kann somit eine NMRI geschaffen werden, die den Eigenheiten unseres Landes gerecht wird und gleichzeitig den internationalen Standards entspricht.



Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
 Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)
 Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)
 Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR)